

Satzung
der Stadt Oberharz am Brocken zur Aufhebung der Satzung zur städtebaulichen
Sanierungsmaßnahme im ländlichen Bereich „Innenstadt Hasselfelde“
(Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in einem schriftlichen Verfahren unter Anwendung der Sonderregelungen des § 56a Abs. 2 bis 6 KVG LSA die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im ländlichen Bereich „Innenstadt Hasselfelde“ beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung):

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

(1) Die Satzung der Stadt Hasselfelde zur städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im ländlichen Bereich „Innenstadt Hasselfelde“ vom 06.12.1995 wird aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung). Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im als Anlage 1 beiliegenden Lageplan mit einer dicken schwarzen durchgezogenen Linie umgrenzten Grundstücke.

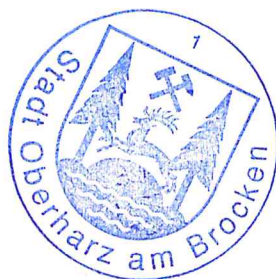
(2) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung bekannt zu machen.

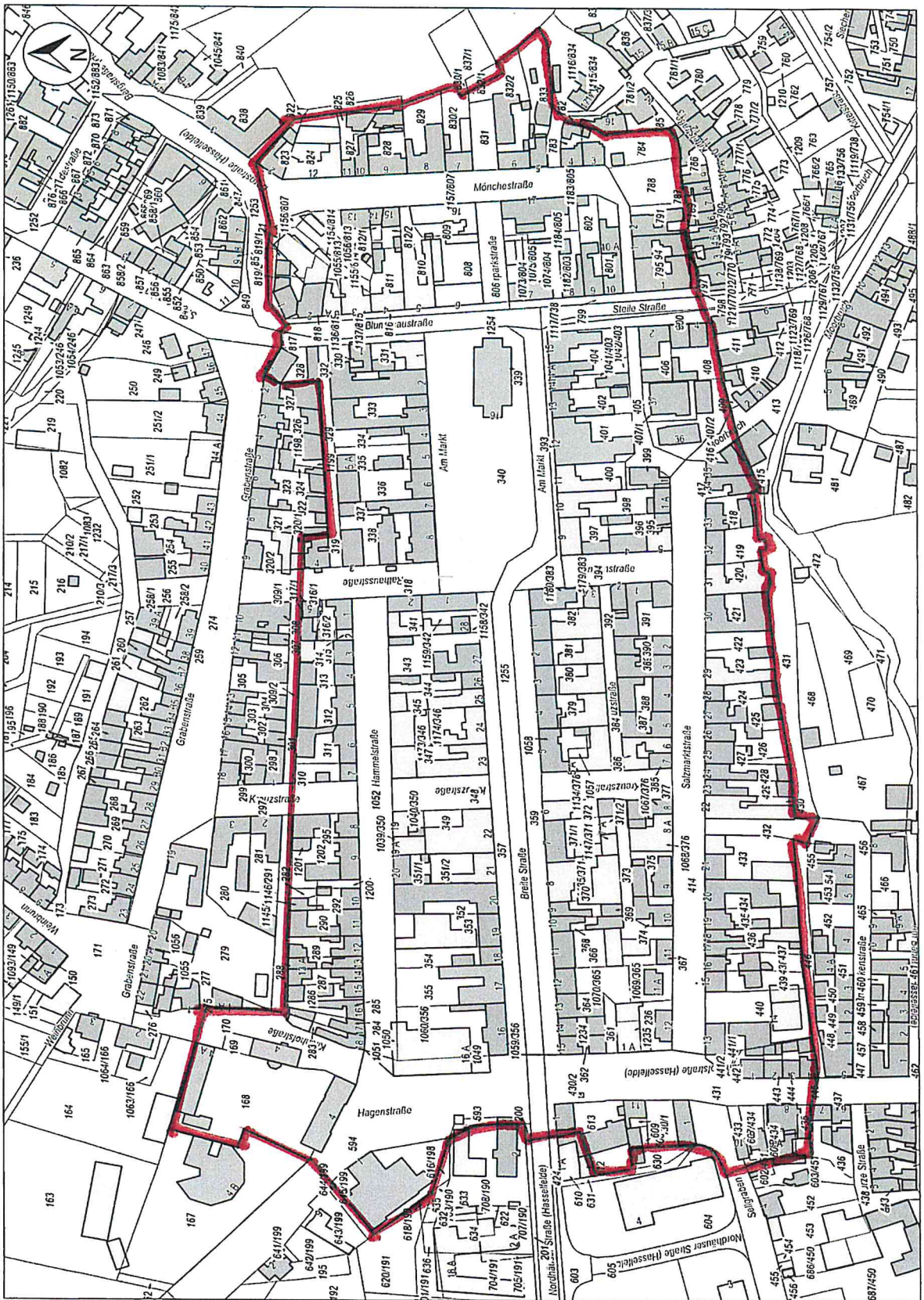
§ 2 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Stadt Oberharz am Brocken, den 17.12.2021


Fiebelkorn
Bürgermeister





Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Hasselfelde“ (Sanierungsaufhebungssatzung)